

515 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. März 1971, be-
treffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete
des Bewertungsrechtes (Bewertungsgesetz-Novelle 1971);

Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf in 150 und 360 der
Beilagen.

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im
Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 150 und 360 der
Beilagen zu den stenographischen Protokollen des National-
rates XII. GP folgende Änderung beschlossen:

Artikel I Z. 37 hat zu lauten:

"37. § 75 Abs. 1 hat zu lauten:

'§ 75. Einheitliche und gesonderte Feststellung des gemeinen
Wertes von Anteilen und Genußscheinen

(1) Für Aktien, für Anteile an Gesellschaften mit be-
schränkter Haftung und für Genußscheine ist der gemeine Wert
einheitlich und gesondert festzustellen, wenn für die Anteile
oder Genußscheine keine Steuerkurswerte festgesetzt worden
sind und die Anteile oder Genußscheine im Inland auch keinen
Kurswert haben. Für die einheitliche und gesonderte Feststel-
lung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk
sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, um deren
Anteile oder Genußscheine es sich handelt. Hat die Gesellschaft
ihre Geschäftsleitung nicht im Inland, ist das Finanzamt für
Körperschaften in Wien zuständig.'"